

## Rechtsformen der Unternehmen (Skript)

### 1. Rechtsformen im Überblick

#### ■ Grundlagen

Die Wahl einer geeigneten Rechtsform ist – wie dargestellt - eine der *ersten* und *wichtigsten konstitutiven Entscheidungen*, die es bei der Gründung oder auch bei der Verschmelzung von Unternehmen zu treffen gilt.

Dies deshalb, weil diese Entscheidung mit bedeutenden *persönlichen, rechtlichen, finanziellen* und *steuerlichen* Konsequenzen verbunden ist.

Fakt ist: Die „richtige“ Rechtsform gibt es nicht, denn jede der zur Wahl stehenden Rechtsformen hat Vor- und Nachteile.

Grundlage für die Wahl der Rechtsform in der Privatwirtschaft bildet das *Privatrecht*, in Sonderheit das *Gesellschaftsrecht* und das *Handelsrecht*.

Eine *Gesellschaft* ist eine vertragliche Verbindung mehrerer (natürlicher und/oder juristischer) Personen zur Erreichung und Förderung eines gemeinsamen Zwecks.

"Durch den Gesellschaftsvertrag verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern..." (§ 705 BGB).

Das Gesellschaftsrecht regelt vor allem

- die Arten möglicher Gesellschaften im oben definierten Sinne,
- die Gründung der betreffenden Gesellschaften,
- die innere Ausgestaltung der Gesellschaften (Geschäftsführung u. a.),
- die Rechtsverhältnisse zu Dritten (Vertretung, Haftung u. a.) sowie
- die Beendigung/Auflösung der Gesellschaften.

#### ■ Wirkungen der Rechtsform

Die Wahl der Rechtsform eines Unternehmens hat primär Einfluss auf folgende Sachverhalte:

- Gründungsaufwand,
- Haftungsverhältnisse,
- Organisationsgewalt, Leistungsbefugnisse,
- Kapitalaufbringung, Übertragbarkeit von Gesellschaftsanteilen, Verkauf, Nachfolge,
- Buchführungspflichten, Rechnungslegung, Offenlegungspflichten,

- Gewinn- und Verlustbeteiligung,
- steuerliche Belastung,
- Aufsichtsrat, Mitbestimmung.

## ■ Übersicht

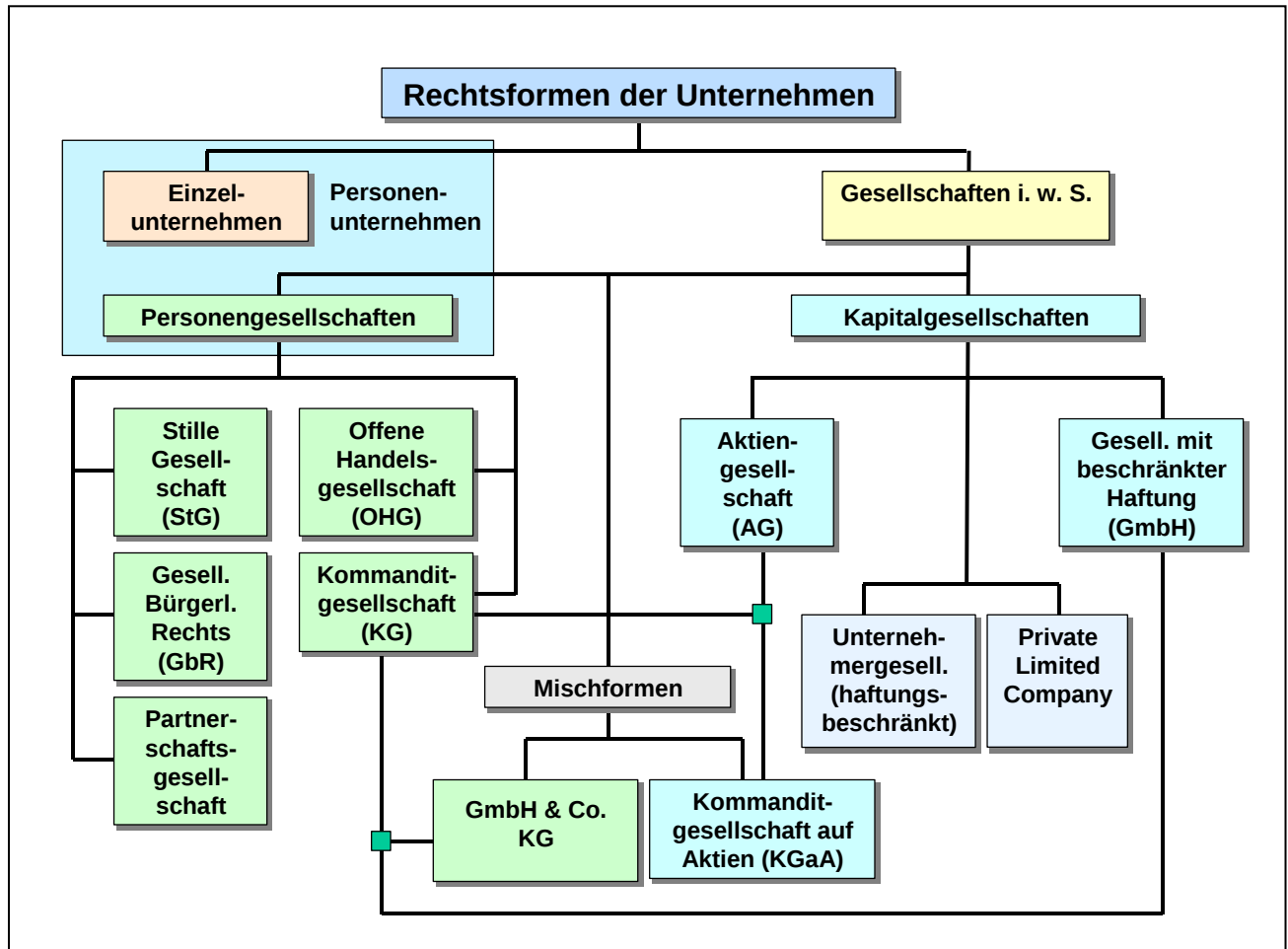


Bild 1.01: Rechtsformen von Unternehmen

## 2. Einzelunternehmen, Einzelkaufmann

Das *Einzelunternehmen* ist ein Gewerbebetrieb, der von *einer* einzelnen natürlichen Person gegründet und geführt wird.

Sofern der betreffende Gewerbebetrieb ein Handelsgewerbe ist und in das Handelsregister eingetragen wurde, hat der Unternehmer den Status eines *Einzelkaufmanns*.

In diesem Falle führt das Einzelunternehmen eine *Firma*, die als Pflichtbestandteil "eingetragener Kaufmann", "eingetragene Kauffrau" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere e. K, e. Kfm. oder e. Kfr., aufweisen muss (vgl. § 19 Abs. 1 HGB).

Der Einzelkaufmann bringt das für sein Unternehmen notwendige *Eigenkapital* allein auf und haftet gleichfalls *allein* und *unbeschränkt* für die Verbindlichkeiten seines Unternehmens, ggf. auch unter Einbeziehung seines Privatvermögens. Dies gilt auch für Kleingewerbetreibende.

### 3. BGB-Gesellschaft, stille Gesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft

#### ■ BGB-Gesellschaft

Die BGB-Gesellschaft (auch *Gesellschaft bürgerlichen Rechts* - GbR genannt) ist eine auf einem Gesellschaftsvertrag beruhende Vereinigung mehrerer Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks.

Die BGB-Gesellschaft kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck gegründet werden.

Als *Gesamthandsgemeinschaft* stellt sie die Grundform aller Personengesellschaften dar (vgl. §§ 705 ff. BGB).

Nach neuerer Rechtsprechung des BGH ist eine GbR *rechtsfähig* und parteifähig, soweit sie als Teilnehmer am Rechtsverkehr eigene vertragliche Rechte und Pflichten begründet.

Einer GbR ist es gestattet, eine Geschäftsbezeichnung zu führen, aus der sich Name und Gegenstand der Gesellschaft ergeben. Es muss in der Geschäftsbezeichnung jedoch der Zusatz "GbR" enthalten sein.

Mit einer – auch fakultativ möglichen – Eintragung in das Handelsregister wird aus der GbR eine *Offene Handelsgesellschaft (OHG)*.

#### ■ Stille Gesellschaft

Die *stille Gesellschaft (StG)* ist eine *Beteiligungsform* am Handelsgewerbe eines Kaufmanns, die ausschließlich als *Innengesellschaft* gestaltet und betrieben wird und die als nicht rechtsfähige Personengesellschaft auch nicht zu den Handelsgesellschaften gehört.

*"Wer sich als stiller Gesellschafter an dem Handelsgewerbe, das ein anderer betreibt, mit einer Vermögenseinlage beteiligt, hat die Einlage so zu leisten, dass sie in das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes übergeht." (§ 230 Abs. 1 HGB).*

Als *stiller Gesellschafter* kann sich jede natürliche, aber auch jede juristische Person betätigen.

Der *tätige Gesellschafter* muss allerdings ein Handelsgewerbe betreiben, also *Kaufmann* sein, wobei vor allem

- ein Einzelkaufmann (e. Kfm.),
- eine OHG,
- eine KG oder
- eine GmbH

in Frage kommt.

#### ■ Partnerschaftsgesellschaft

Eine *Partnerschaftsgesellschaft* wird von Angehörigen *Freier Berufe* gebildet, um ihre - z. T. unterschiedlichen - Berufe in kooperativer Weise auszuüben (vgl. § 1 PartGG). Diese Gesellschaft übt somit *kein Handelsgewerbe* aus.

Angehörige einer Partnerschaft können nur natürliche Personen sein. Bloße Kapitalbeteiligung ist nicht zulässig.

Grundlage der Partnerschaftsgesellschaft bildet ein *Partnerschaftsvertrag*.

Der *Name* der Gesellschaft muss den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz "und Partner" oder "Partnerschaft" sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten (§ 2 Abs. 1 PartGG).

Bei der Anmeldung und Eintragung der Partnerschaft in das *Partnerschaftsregister* sind § 106 Abs. 1 und § 108 HGB entsprechend anzuwenden.

## 4. Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft

### ■ Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die *Offene Handelsgesellschaft (OHG)* ist eine vertragliche Vereinigung von zwei oder mehreren Personen, deren Zweck auf den Betrieb eines kaufmännischen Unternehmens (Handelsgewerbe) unter einer gemeinschaftlichen Firma und bei unbeschränkter Haftung aller Gesellschafter gerichtet ist.

Die OHG ist nach § 1 bzw. § 6 HGB bereits *Kaufmann* (mit Eintragung in das Handelsregister).

Über die Eintragung als *Ist-Kaufmann* nach § 1 Abs. 2 HGB wird aber auch Kleingewerbetreibenden der Zugang zur OHG ermöglicht (vgl. auch §§ 105 Abs. 1, 106 HGB).

Die OHG ist in einigen Bereichen einer *juristischen Person* (mit Rechtsfähigkeit) angenähert (siehe § 124 HGB).

Die OHG ist in Deutschland eine typische Rechtsform für klein- und mittelständische Unternehmen im Einzelhandel, im Großhandel, aber auch in der Industrie und im Handwerksbereich, da sie in günstiger Weise

- Arbeitseinsatz,
- Kapitaleinsatz und
- Kreditwürdigkeit

miteinander kombiniert.

### ■ Kommanditgesellschaft (KG)

Die *Kommanditgesellschaft (KG)* ist die vertragliche Vereinigung von zwei oder mehreren Personen, deren Zweck auf den Betrieb eines kaufmännischen Unternehmens unter einer gemeinschaftlichen Firma gerichtet ist, wobei die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern bei einem Teil der Gesellschafter, den *Komplementären*, unbeschränkt ist, während sie bei dem anderen Teil der Gesellschafter, den *Kommanditisten*, auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt bleibt.

Die KG ist somit eine Sonderform der OHG, so dass auf die KG das Recht der OHG nachrangig anzuwenden ist (siehe **§ 161** Abs. 1 HGB). Ferner gelten über **§ 105** Abs. 3 HGB die Vorschriften des BGB über die Gesellschaft.

Die weiteren handelsrechtlichen Grundlagen einer KG sind in den **§§ 161 – 177** HGB ausführlich dargestellt.

Die KG ist nach **§ 1** bzw. **§ 6** HGB bereits Kaufmann (mit Eintragung in das Handelsregister).

Die Kommanditgesellschaft ist nach **§ 161** ff. HGB gleichfalls eine Personengesellschaft, allerdings – im Unterschied zur OHG – mit zwei Typen von Gesellschaftern, nämlich einerseits den sog. *Vollhaftern* (= Komplementären) und andererseits den sog. *Teilhaftern* (= Kommanditisten).

## 5. GmbH, AG, Mischformen

### ■ GmbH

Die *Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)* ist eine Gesellschaft mit *eigener Rechtspersönlichkeit*, die ein Unternehmen zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, also nicht nur als Handelsgewerbe, führen kann und für deren Verbindlichkeiten den Gläubigern gegenüber nur das *Gesellschaftsvermögen* haftet.

Die *Firma* der GmbH kann eine Personen-, Sach- oder Fantasie-Firma sein. Sie muss die Bezeichnung "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder die Abkürzung "GmbH" oder die Bezeichnung "Gesellschaft ... mbH" tragen.

Eine GmbH ist eine *Kapitalgesellschaft* und im Sinne des **§ 6** HGB ein *Formkaufmann*.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist als Kapitalgesellschaft eine *juristische Person*. Ihre *Kaufmannseigenschaft* als juristische Person jedoch erst nach Eintragung in das *Handelsregister*.

Die GmbH hat einen oder mehrere *Geschäftsführer*, diese müssen nicht zwangsläufig Gesellschafter der GmbH sein. Eine GmbH kann auch als sog. *Einmann-GmbH* gegründet werden.

Das gezeichnete Kapital (Haftungskapital) heißt *Stammkapital* und ist in Form von *Stammeinlagen* der Gesellschafter aufzubringen.

Das *Stammkapital* muss nach **§ 5** Abs. 1 GmbHG mindestens 25.000,00 EUR betragen. Es setzt sich aus der Summe der Stammeinlagen der Gesellschafter der GmbH zusammen.

Eine einzelne *Stammeinlage* muss mindestens 100,00 EUR betragen und im Weiteren durch 50 teilbar sein.

Die Einlage kann in Form einer Sach- und/oder Geldeinlage erfolgen. Die sich aus einer Stammeinlage ableitenden Gesellschafterrechte werden als *Geschäftsanteil* bezeichnet.

### ■ Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Die Rechtsform der *Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)* wurde im Zuge der Reform des GmbH-Rechts durch das zum 1. November 2008 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) als existenzgründerfreundliche Variante der "klassischen" GmbH und

als Alternative zu ausländischen Rechtsformen mit geringem Stammkapital eingeführt (siehe § 5a GmbHG).

Die Gründung einer solchen Gesellschaft ist bereits mit einer Bareinzahlung eines Stammkapitals von (mindestens) **1 Euro** möglich. Eine Sachgründung ist nicht möglich.

Die UG (haftungsbeschränkt) ist eine Gesellschaft, die ein Unternehmen zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, also nicht nur als Handelsgewerbe, führen kann und für deren Verbindlichkeiten den Gläubigern gegenüber nur das Gesellschaftsvermögen haftet.

Die UG (haftungsbeschränkt) ist - wie die herkömmliche GmbH - eine juristische Person, die im Regelfall voll körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig ist und Jahresabschlüsse nach den Vorschriften des HGB zu erstellen und zu veröffentlichen hat.

Die Firma der Gesellschaft kann eine Personen-, Sach- oder Fantasie-Firma sein. Sie muss die Bezeichnung "Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt" oder die Abkürzung "UG haftungsbeschränkt" tragen. Eine Abkürzung des Zusatzes "haftungsbeschränkt" ist nicht zulässig.

Eine UG haftungsbeschränkt ist im Sinne des HGB ein *Formkaufmann*.

## ■ Aktiengesellschaft (AG)

Die *Aktiengesellschaft (AG)* ist eine Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschafter (= *Aktionäre*) mit Einlagen auf das in *Aktien* zerlegte *Grundkapital* beteiligt sind (vgl. § 1 AktG).

Als kapitalbezogene Körperschaft verfolgt sie in der Regel wirtschaftliche Zwecke und betreibt daher ein kaufmännisches Unternehmen (= *Handelsgesellschaft*), für dessen Verbindlichkeiten ausschließlich das *Gesellschaftsvermögen* haftet (vgl. § 3 AktG).

Die *Firma* der AG kann eine Personen-, Sach- oder Fantasie-Firma sein. Sie muss die Bezeichnung "Aktiengesellschaft" oder die Abkürzung "AG" tragen.

Eine AG ist im Sinne des § 6 HGB ein *Formkaufmann*.

Grundlage für die rechtliche Ausgestaltung und die Beziehungen der AG im Wirtschaftsverkehr ist das *Aktiengesetz*.

Die Aktiengesellschaft ist als Kapitalgesellschaft eine *juristische Person*. Sie wird durch einen *Vorstand* geführt, deren Mitglieder gesetzlich Gesamtgeschäftsführungsbefugnis und Gesamtvertretungsbefugnis besitzen. In der Satzung der AG kann aber auch eine Einzelgeschäftsführungsbefugnis bzw. Einzelvertretungsbefugnis festgelegt werden.

Das gezeichnete Kapital (Haftungskapital) heißt *Grundkapital* und errechnet sich aus dem Nennwert bzw. den Anteilen sämtlicher Aktien. Das Grundkapital einer AG muss mindestens 50.000,00 EUR betragen.

Eine *Aktie* ist eine Urkunde über die Beteiligung an einer Aktiengesellschaft. Es kann sich hierbei um eine *Nennbetragsaktie* mit einem Nennwert von *mindestens 1,00 EUR* oder um eine *Stückaktie* mit ausgewiesenem Anteil am Grundkapital der AG handeln, wobei der in der Stückaktie ausgewiesene Anteil den Betrag von 1,00 EUR nicht unterschreiten darf.

Seit 1994 ist es in Deutschland möglich, eine sog. *kleine Aktiengesellschaft* (als "Familien-AG") zu gründen. Möglich ist zudem die Gründung einer *Einmann-AG*, bei der die Aktien nur von einem einzelnen Gesellschafter gehalten werden.

Ausgangspunkt und Grundlage für die Gründung eines Unternehmens in der Form der AG ist wiederum ein Gesellschaftsvertrag, die *Satzung*, die der notariellen Beurkundung bedarf (vgl. § 2 sowie § 23 ff. AktG).

## ■ Mischform: GmbH & Co. KG

Die GmbH & Co KG ist eine *Personengesellschaft* (Kommanditgesellschaft), bei der eine *GmbH* als Komplementär fungiert und die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretungsvollmacht besitzt. Im Übrigen gelten die Rechnungsgrundlagen wie bei einer KG.

Die Firma der GmbH & Co KG kann eine Personen-, Sach- oder Fantasie-Firma sein. Sie muss die Bezeichnung "GmbH & Co KG" tragen.

Die GmbH & Co KG erlaubt eine *flexiblere Eigenfinanzierung* als dies bei der GmbH zutrifft, denn die Kommanditisten können Einlagen tätigen, die nicht die Stimmrechte verändern.

Bei der GmbH würden diese Einlagen zu schwer übertragbaren Stammeinlagen werden. Außerdem können später weitere Kommanditeinlagen als Eigenkapital beschafft werden, ohne dass dies mit besonderen Mitspracherechten in der Geschäftsführung verbunden ist.

## ■ Mischform: Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

Die *Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)* ist eine *Kapitalgesellschaft* mit *eigener Rechtspersönlichkeit*, bei der mindestens ein Gesellschafter den Gläubigern gegenüber unbeschränkt haftet (persönlich haftender Gesellschafter bzw. *Komplementär*) und die übrigen Gesellschafter mit Einlagen auf das in *Aktien* zerlegte Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften (= *Kommanditisten* bzw. Kommandit-Aktionäre).

Die *Firma* der KGaA kann eine Personen-, Sach- oder Fantasie-Firma sein. Sie muss die Bezeichnung "Kommanditgesellschaft auf Aktien" bzw. die Abkürzung "KGaA" oder Ähnliches tragen.

In der Satzung einer KGaA müssen mindestens fünf Personen als Gesellschafter benannt werden. Dazu gehören auch der oder die Vollhafter.

Der *Komplementär* als persönlich haftender Gesellschafter ist *Vorstand* der KGaA kraft des Gesetzes, er wird also nicht – wie sonst bei einer AG – bestellt.

Der *Aufsichtsrat* wird – analog zur AG – von den Kommanditisten und den Arbeitnehmern der KGaA gewählt.

Die *Hauptversammlung* wird durch die Gesamtheit der Kommandit-Aktionäre repräsentiert. Sie beschließt über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung.

Die KGaA erlaubt eine besonders flexible Beschaffung eines *größeren Eigenkapitals* als dies bei einer KG sonst zutrifft, weil über Aktien eine größere Zahl von Komman-

diteinlagen beschafft werden kann. Da die Kommanditisten nur wenige Mitsprachemöglichkeiten haben, wird dadurch die straffe Führung des Unternehmens durch einen oder wenige Vollhafter nicht eingegrenzt.

## 6. Verein, Stiftung, Genossenschaft

### ■ Verein

*Vereine* sind zweckbestimmte Personenvereinigungen, die für eine gewisse Dauer bestehen sollen, einen gemeinsamen Namen tragen, eine körperschaftliche Verfassung haben und die in ihrem Bestand durch den Wechsel einzelner Mitglieder nicht gefährdet sind.

Rechtliche Grundlage für die Gründung, Führung und Auflösung von Vereinen bilden a) das Grundgesetz (Art. 9 Abs. 1) sowie b) die Bestimmungen in den §§ 21 - 79 BGB.

Die §§ 21 - 54 BGB enthalten die Bestimmungen für rechtsfähige (wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche) Vereine sowie für nicht rechtsfähige Vereine, während in den §§ 55 - 79 BGB die Bestimmungen zu *eingetragenen Vereinen* (e. V.) enthalten sind.

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Zweck ausgerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Hierfür ist das Bundesland zuständig, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat (wirtschaftlicher Verein nach § 22 BGB).

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein" (vgl. §§ 21, 65 BGB). Eine Eintragung in das Vereinsregister setzt voraus, dass der Verein mindestens sieben Gründungsmitglieder nachweist (§ 56 BGB).

Für Vereine, die nicht rechtsfähig sind, gelten die Vorschriften über die "Gesellschaft bürgerlichen Rechts" (§ 54 BGB).

### ■ Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VvaG)

Ein *Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit* ist eine spezielle Gesellschaftsform im Bereich des *Versicherungswesens*. Es handelt sich hier jedoch nicht um eine Unternehmensrechtsform!

Diese Vereine haben Merkmale einer Genossenschaft und einer Aktiengesellschaft. Für die Gründung, Führung und Auflösung eines VVaG sind die Bestimmungen im Versicherungsgesetz maßgebend.<sup>2</sup>

Durch ihre Marktpräsenz stellen die VVaG einen wesentlichen ordnungspolitischen Faktor im Wettbewerb im Versicherungswesen dar.

### ■ Stiftung

Eine *Stiftung* ist eine spezielle Einrichtung, die darauf ausgerichtet ist, mit Hilfe eines eingebrachten Vermögens einen vom Stifter festgelegten und auf Dauer ausgerichteten Zweck zu verfolgen.

Derartige Stiftungen können in verschiedenen rechtlichen Formen und zu jedem legalen Zweck errichtet werden, wobei die meisten Stiftungen in privatrechtlicher Form errichtet werden und gemeinnützigen Zwecken (wie Krebsforschung, Förderung von Künstlern u. a.) dienen. Sie haben die Rechte juristischer Personen (vgl. §§ 80 ff. BGB).

Für die Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll (§ 80 BGB). Das entsprechende Stiftungsgeschäft muss dabei den Anforderungen des § 81 Abs. 1 BGB genügen.

## ■ Genossenschaft

Eine *Genossenschaft* ist ein freiwilliger Zusammenschluss von natürlichen bzw. juristischen Personen, die durch gemeinsames Handeln wirtschaftliche Vorteile für die Mitglieder und die Genossenschaft insgesamt erzielen wollen.

Es handelt sich bei der Genossenschaft somit nicht um eine Handelsgesellschaft, sondern um eine Einrichtung der wirtschaftlichen Selbsthilfe.

Rechtsgrundlage für die Gründung, Führung und Auflösung von Genossenschaften ist das *Genossenschaftsgesetz*.

In § 1 Abs. 1 GenG heißt es:

*"Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern (Genossenschaften), erwerben die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft" nach Maßgabe dieses Gesetzes".*

Genossenschaften verfolgen zwar vorrangig ökonomische Zwecke, nach der Novellierung des Genossenschaftsgesetzes können nunmehr auch soziale oder kulturelle Zwecke verfolgt werden, so dass sich auch Sozial- und Kulturgenossenschaften der eG-Rechtsform bedienen können.

## 7. Umwandlungsrecht

### ■ Grundlagen und Formen der Umwandlung

Unter Umwandlung ist die handels- und gesellschaftsrechtliche Veränderung (Wandlung) der Rechtsform eines Rechtsträgers zu verstehen.

Rechtsgrundlage für derartige Veränderungen bildet das Umwandlungsgesetz (UmwG) sowie im Weiteren das Umwandlungssteuergesetz (UmwStG).

*Anlässe und Gründe* für eine Umwandlung können sein:

- Vergrößerung der Eigenkapitalbasis,
- Begegnung zunehmender unternehmerischer Risiken,
- Beherrschung neuer wirtschaftlicher Verflechtungen,
- Neuausrichtung der Unternehmensführung,

- Begegnung bzw. Ausschöpfen der Wirkung steuerrechtlicher Regelungen

u. a. m.

In § 1 UmwG werden als **Formen einer Umwandlung** aufgeführt:

*"Rechtsträger mit Sitz im Inland können umgewandelt werden*

- 1. durch Verschmelzung;*
- 2. durch Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung);*
- 3. durch Vermögensübertragung;*
- 4. durch Formwechsel."*

In den Fällen 1. bis 3. handelt es um Umwandlungen im Sinne einer Gesamtrechtsnachfolge mit der Wirkung, dass i. d. R. auf Übertragung der einzelnen Vermögensgegenstände verzichtet werden kann.

Im Fall 4. wird kein Vermögen übertragen, es ändert sich lediglich das Rechtskleid des Rechtsträgers.

## ■ Umwandlungssteuerrecht

Das Umwandlungssteuergesetz regelt, aufbauend auf dem Umwandlungsgesetz, die steuerlichen Folgen einer Umwandlung.

Die Bestimmungen in § 1 UmwStG beziehen sich auf Umwandlungen von Kapitalgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften, eingetragenen Vereinen, wirtschaftlichen Vereinen u. a., ferner auf den Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft u. a.

Besonders hervorgehoben wird in § 2 UmwStG der Aspekt der steuerlichen Rückwirkung.

In den weiteren Bestimmungen des UmwStG werden die steuerlichen Konsequenzen für folgende Umwandlungen dargelegt:

- Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person (§§ 3 bis 10 UmwStG),
- Verschmelzung oder Vermögensübertragung (Vollübertragung) auf eine andere Körperschaft (§§ 11 bis 13 UmwStG),
- Formwechsel einer Kapitalgesellschaft und einer Genossenschaft in eine Personengesellschaft (§ 14 UmwStG),
- Aufspaltung, Abspaltung und Vermögensübertragung (Teilübertragung) (§§ 15 bis 16 UmwStG),

***Ende des Skripts***